

## **Mitteilung des Senats vom 23. November 2010**

### **Ortsgesetz zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Die Deputation für Umweltschutz und Energie hat dem Ortsgesetzesentwurf in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2010 zugestimmt.

### **Ortsgesetz zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 43, 132 – 2130-f-5), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadtgemeinde Bremen erhebt nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes Entwässerungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen. Entwässerungsgebühren sind die Abwassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bemessungsgrundlage für die Abwassergebühr“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche nach § 6 Absatz 1 von weniger als 1 000 m<sup>2</sup> bemisst sich die Entwässerungsgebühr nach der Abwassermenge, die auf dem Grundstück anfällt (Abwassergebühr); Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser. Das von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen zugeführte Niederschlagswasser bleibt bei der Gebührenberechnung außer Ansatz, soweit es nicht als Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten ist (§ 9 Absatz 2 Satz 3 des Entwässerungsortsgesetzes).“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „amtlichem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Wörtern „instand zu halten sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „Zapfventilzähler sind nicht zugelassen und werden nicht anerkannt.“ angefügt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Bemessung der Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.“

3. Nach § 3 werden folgende §§ 4 bis 6 eingefügt:

#### „ § 4

##### Grundlagen für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr

(1) Bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche nach § 6 Absatz 1 1 000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, ergibt sich die Entwässerungsgebühr aus der Summe der getrennt erhobenen Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr.

(2) Ist die versiegelte Fläche im Sinne von § 6 Absatz 1 kleiner als 1 000 m<sup>2</sup>, wird eine nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen (bebaute, überbaute und befestigte Fläche, Versiegelungsart, Art der Niederschlagswasserbeseitigung) mitzuteilen. Der Antrag ist auf einem gesonderten Vordruck bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu stellen. Die getrennte Gebührenveranlagung gilt ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

(3) Soweit erforderlich, kann die Behörde in den Fällen des Absatzes 1 und 2 vom Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten die Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1 : 500 mit den bebauten, überbauten und befestigten Flächen verlangen.

(4) Diejenigen Gebührenschuldner, die nach § 5 Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung dieses Ortsgesetzes wegen Nichteinleitung von Niederschlagswasser zu verminderten Entwässerungsgebühren herangezogen wurden, müssen keinen Antrag zur getrennten Veranlagung stellen. Sie werden nur zur Schmutzwassergebühr herangezogen.

#### § 5

##### Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr findet § 3 entsprechend Anwendung.

#### § 6

##### Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Fläche. Grundlage für die Berechnung der Fläche ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Werden Grundstücke betroffen, die örtlich und wirtschaftlich zusammenhängen und demselben Eigentümer oder demselben dinglich Nutzungsberechtigten gehören, kann zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse vom formellen Grundstücksbegriff abgewichen und können wirtschaftliche Grundstückseinheiten gebildet werden. Die versiegelte Fläche ist der bebaute, überbaute und befestigte Teil des Grundstücks, von dem aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, multipliziert mit den in Absatz 2 aufgeführten Abflussfaktoren.

(2) Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Abflussfaktoren (Versiegelungsfaktoren) werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

1. Dachflächen
  - a) Standarddach (flach oder geneigt) 1,0
  - b) Gründach 0,3
2. Befestigte Flächen
  - a) Asphalt, Beton, Pflaster, Platten 1,0
  - b) Rasengittersteine, Porenpflaster, Rasenfugen- oder Splittfugenpflaster, Schotterrassen, Schotter, Kies 0,3.

Für andere Versiegelungsarten gilt derjenige der vorgenannten Faktoren, der dem Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Als Gründächer gelten fachgerecht angelegte Intensiv- oder Extensivbegrünungen ab einer Substratschicht mit 5 cm Stärke, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sind.

(3) Für teilweise angeschlossene Flächen gilt folgendes:

1. Bei Zisternen (Regenwassernutzungsanlagen) mit Überlauf oder Notüberlauf und Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen werden je Kubikmeter Speichervolumen 20 m<sup>2</sup> von der an die Zisterne angeschlossenen versiegelten Fläche abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindestspeichervolumen von 2,0 m<sup>3</sup> berücksichtigt.
2. Bei ober- und unterirdischen Versickerungsanlagen, die durch einen Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und die über ein nachgewiesenes Mindeststauraumvolumen von 1,5 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> Abflussfläche verfügen, wird die angeschlossene versiegelte Fläche mit dem Versiegelungsfaktor 0,3 berechnet.

Voraussetzung ist, dass die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(4) Wird die Größe der versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Die veränderte Größe der versiegelten Fläche wird zum nächsten turnusmäßigen Abrechnungszeitraum berücksichtigt, wenn die Änderungsmitteilung durch den Gebührenpflichtigen der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zugegangen ist.“

4. Der bisherige § 4 wird § 7 und in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 jeweils die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
5. Der bisherige § 5 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

#### Gebührensätze

Die Gebührensätze für das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen sowie für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Abwassergebühr  | 2,64 Euro/m <sup>3</sup>    |
| 2. Schmutzwassergebühr (gilt auch für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränwasser) | 2,31 Euro/m <sup>3</sup>    |
| 3. Niederschlagswassergebühr (volle Quadratmeter der versiegelten Fläche)                          | 0,72 Euro/m <sup>2</sup>    |
| 4. Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben  | 7,34 Euro/m <sup>3</sup> .“ |
6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 9 und 10. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
  7. Der bisherige § 8 wird § 11 und in Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Bezieher des Wassers“ die Wörter „sowie der Eigentümer des Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte“ eingefügt.
  8. Die bisherigen §§ 9 bis 10 werden §§ 12 bis 13 und in § 13 Satz 1 werden die Wörter „sind die Bremer Entsorgungsbetriebe“ durch die Wörter „ist der Umweltbetrieb Bremen“ ersetzt.
  9. Der bisherige § 11 wird § 14.

## Artikel 2

### Änderung des Entwässerungsortgesetzes

Das Entwässerungsortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 289 – 2130-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 wird das Wort „Hebeanlagen“ durch das Wort „Abwasserhebeanlagen“ und das Wort „Rückstausicherungen“ durch das Wort „Rückstauverschlüsse“ ersetzt.
2. § 12 b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Nachweis über die Niederschlagswasserflächen auf einem gesonderten Vordruck.“
3. Nach § 12 c Absatz 6 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die versiegelte Fläche 1 000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, ist ein Nachweis im Sinne des § 12 b Absatz 1 Nummer 10 vorzulegen.“
4. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. Im Anhang (zu § 8 c Abs. 1 Allgemeine Grenzwerte) wird in Nummer 3 Buchstabe b die Angabe „150“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Neufassung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann den Wortlaut des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Begründung**

#### **Allgemeines**

Mit Beschluss vom 2. September 2008 hat der Senat grundsätzlich beschlossen, eine getrennte Entwässerungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen einzuführen. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wurde darin beauftragt, einen Vorschlag für ein Gebührenmodell auszuarbeiten, welches Rechtssicherheit und Gebührengerechtigkeit erhöht und dabei möglichst geringe Umstellungskosten verursacht, und diesen dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 18. November 2008 hat der Senat auf Vorschlag des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa beschlossen, für die weitere Umsetzung der geplanten Gebührenumstellung auf die getrennte Entwässerungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen das sogenannte Freiburger Modell einzuführen.

Beim „Freiburger Modell“, das auch schon in anderen Städten (z. B. Karlsruhe und Konstanz) eingeführt wurde, wird die getrennte Entwässerungsgebühr nur bei Grundstücken ab einer Größenordnung von 1 000 m<sup>2</sup> versiegelter und an die öffentliche Kanalisation angeschlossener Fläche verbindlich angewandt.

Die Nutzer kleinerer Grundstücke (mit einer versiegelten und angeschlossenen Fläche von weniger als 1 000 m<sup>2</sup>) bezahlen wie bisher ihre Entwässerungsgebühr nach dem Frischwassermaßstab. Allerdings können diese Grundstückseigentümer auf Antrag ebenfalls auf eine getrennte Veranlagung umgestellt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Gebührenmodells wurde über eine Projektdauer von zwei Jahren eine Vielzahl von Daten durch den Umweltbetrieb Bremen erhoben und ausgewertet, um die erforderlichen Grundlagen für die Gebührenermittlung zu generieren. Dies ist zum Teil mit Hilfe von externen Dienstleistern umgesetzt worden, die in einem EU-weiten VOF-Vergabeverfahren ausgesucht wurden. Diese hatten im Wesentlichen die Aufgabe, die versiegelten Flächen (Dachflächen und Versiegelungsflächen) zu erfassen. Dazu wurde ein digitaler Bildflug durchgeführt. Die dabei erzeugten Luftbilder wurden digitalisiert und mit den Gebäudegrundrissen aus den Katasterdaten verschnitten.

Das so entstandene Versiegelungskataster, aufbauend auf den Basisdaten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB), den grafischen Informationen zu den Flur-

stücken des automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK) sowie Kunden- bzw. Eigentümeradressen aus einer Kundendatei und der Grundsteuerabgabendatei A & B, dienen als Bemessungsgrundlage für die getrennte Abwassergebühr.

Um das neue Gebührenmodell ortsrechtlich zu normieren, ist diese umfangreiche Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes erforderlich.

## **Zu den Einzelbestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Zu 1.

Die Änderung des § 1 Abs. 1 ist wegen der neuen Gebührenbegriffe notwendig. Zukünftig werden statt einer Entwässerungsgebühr nun Abwassergebühr, Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erhoben.

Zu 2.

Die Änderung des § 3 ist erforderlich, da sich die dort bisher geregelten Bemessungsgrundlagen nunmehr auf die Abwassergebühr beziehen. Die Abwassergebühr wird grundsätzlich für die Grundstücke erhoben, deren versiegelte und angeschlossene Fläche kleiner als 1 000 m<sup>2</sup> ist.

Die Streichung des Wortes in Absatz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Im Zusammenhang mit der verbindlichen Erklärung über das über eine gesonderte Wasseruhr bezogene Wasser kann auf einen „amtlichen Vordruck“ verzichtet werden.

Die Ergänzung in Abs. 4 dient der Gleichbehandlung bei Erstattungen von Entwässerungsgebühren bei Selbstförderern. Eine gleichlautende Regelung findet sich auch in der Erstattungsregelung für Wasserbezieher im bisherigen § 4 Abs. 1 (jetzt: § 7 Abs. 1).

Die Anfügung des Absatzes 6 dient zur Klarstellung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben.

Zu 3.

Mit Einfügung der neuen §§ 4 bis 6 werden die wesentlichen Grundlagen des beschlossenen „Freiburger Modells“ in das Ortsgesetz implementiert.

Aus § 4 Abs. 1 ergibt sich, dass bei Grundstücken, deren versiegelte und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene versiegelte Fläche 1 000 m<sup>2</sup> und mehr beträgt, sowohl eine Schmutzwasser- als auch eine Niederschlagswassergebühr erhoben wird.

In § 4 Abs. 2 und 3 ist geregelt, dass Eigentümer von Grundstücken, deren versiegelte und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene versiegelte Fläche weniger als 1 000 m<sup>2</sup> beträgt, abweichend von § 3 Abs. 1 auf eigenen Antrag auch nach der getrennten Entwässerungsgebühr veranlagt werden können. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Grundstückseigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte in dem Antragsverfahren auf einem Vordruck die genaue Größe der versiegelten Grundstücksfläche mitteilt und gegebenenfalls nachweist.

In § 4 Abs. 4 wird klargestellt, dass diejenigen Gebührenschuldner, die nach den bisherigen Regelungen schon eine verminderte Entwässerungsgebühr bezahlen, von Amts wegen künftig auch nur zu einer Schmutzwassergebühr herangezogen werden.

§ 5 regelt, dass bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr die gleichen Grundlagen gelten wie für die Bemessung der Abwassergebühr.

In § 6 sind die Berechnungsgrundlagen für die verschiedenen versiegelten Flächen enthalten.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die Niederschlagswassergebühr nach der angeschlossenen reduzierten versiegelten Fläche berechnet. Unter dem Begriff „reduzierte versiegelte Fläche“ wird die Fläche nach Multiplikation mit einem Versiegelungsfaktor verstanden. Diese Versiegelungsfaktoren ergeben sich aus dem Abs. 2. Danach ist festgelegt, dass der Faktor für Dachflächen und Pflasterflächen 1,0 beträgt, für Rasengittersteinflächen, Porenpflaster u. a. dagegen 0,3.

Die für die Bewertung der Gründächer allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung (FLL-Richtlinien) sowie die DIN-Normen DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531.

Unversiegelte Flächen, wie Rasenflächen und andere Grünflächen, haben den Faktor 0, bleiben also unberücksichtigt.

Die Abflussfaktoren beziehen sich selbstverständlich nur auf solche Flächen, die auch an die öffentliche Regen- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen sind.

Flächen mit einer vollständigen und starken Versiegelung haben einen hohen Abfluss. Sie werden mit dem Faktor 1,0 angesetzt. Hierzu gehören beispielsweise ein Standarddach sowie eine Pflaster- oder Asphaltfläche.

Flächen mit geringer Versiegelung haben einen hohen Versickerungs- bzw. Verdunstungsgrad und eine gute Abflussverzögerung. Hierzu gehören z. B. Beläge mit Rasengittersteinen und Gründächer. Diese Flächen werden mit dem Faktor 0,3 berechnet, d. h. es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen im Mittel nur zu ca. 30 % in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

In Abs. 3 gibt es Regelungen für teilweise angeschlossene Flächen.

Hierunter werden Flächen verstanden, deren Abfluss einer Versickerungsanlage oder einer Regenwassernutzungsanlage/Zisterne zugeführt wird und bei denen es gleichzeitig einen Überlauf (Notüberlauf) in die öffentliche Regen- oder Mischwasserkanalisation gibt.

Bei Zisternen (Regenwassernutzungsanlagen) mit Überlauf ist Voraussetzung, dass das Stauvolumen der Zisterne mindestens  $2 \text{ m}^3$  beträgt und sie ganzjährig betrieben wird. Dann werden je vollem  $1 \text{ m}^3$  Speichervolumen  $20 \text{ m}^2$  von der an die Zisterne angeschlossenen Fläche abgezogen.

Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf ist Voraussetzung, dass ein Stauraumvolumen von mindestens  $1,5 \text{ m}^3$  je  $100 \text{ m}^2$  angeschlossener reduzierter Abflussfläche zur Verfügung steht und die Anlage den aktuellen technischen Regelungen entspricht. In diesem Fall wird bei der angeschlossenen reduzierten versiegelten Fläche, die in Versickerungsanlagen mit Notüberlauf einleitet, der Abflussfaktor 0,3 angesetzt.

Die hier maßgeblichen anerkannten Regeln der Technik sind dem aktuellen Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem aktuellen Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu entnehmen.

Abs. 4 stellt klar, dass der Grundstückseigentümer jegliche Veränderungen der Größe der befestigten Fläche der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde innerhalb eines Monats zu melden hat. Die Berücksichtigung der neuen Flächen in der Gebührenberechnung erfolgt dann zum nächsten turnusmäßigen Abrechnungszeitraum des Gebührenschuldners.

Zu 4.

Durch Einfügen der neuen §§ 4 bis 6 wird der bisherige § 4 nun § 7. In § 7 ist der Verweisungshinweis in Abs. 1 und Abs. 3 anzupassen.

Zu 5.

Durch die Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr ist es notwendig, die Gebührensätze völlig neu zu ordnen.

Der Senat hat in seinen Sitzungen am 2. September 2008 und 18. November 2008 beschlossen, dass in der Stadtgemeinde Bremen zum 1. Januar 2011 die getrennte Entwässerungsgebühr eingeführt wird, nach der die Kosten für die Abwasserbeseitigung in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr getrennt werden.

Dies wurde aufgrund der Rechtsprechung notwendig, da bundesweit sowohl durch Verwaltungs- als auch Oberverwaltungsgerichte der Frischwassermaßstab zur Berechnung der Höhe der Entwässerungsgebühr zunehmend als unzulässiger Maßstab festgestellt wurde. Grund dafür ist, dass zwischen dem Frischwasserbezug einerseits und dem auf den befestigten Flächen des jeweiligen Grundstücks anfallenden und abgeleiteten Niederschlagswasser andererseits keine Beziehung hergestellt werden kann und deshalb ein Verstoß gegen das im Gebührenrecht vorherrschende Äquivalenzprinzip gesehen wird.

Das neue Gebührenmodell wird verursachergerechter und soll für die Kunden Anreize bieten, ökologisch zu handeln und durch eine naturnahe Regenwasserver-sickerung Niederschlagswasser erst gar nicht mehr in die Kanalisation zu leiten.

Da in Bremen mit dem Senatsbeschluss vom 18. November 2008 das sogenannte Freiburger Modell gewählt wurde, wird die getrennte Entwässerungsgebühr nur für Grundstücke verbindlich, die über mindestens 1 000 m<sup>2</sup> versiegelte und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Fläche verfügen. Die Besitzer dieser Grundstücke zahlen bei der getrennten Abwassergebühr einen Betrag für die Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) und einen Betrag für die Entsorgung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr).

Bei Nutzern kleinerer Grundstücke wird wie bisher die Entwässerungsgebühr nur nach dem Frischwassermaßstab berechnet (Abwassergebühr). Sie können auf Antrag ebenfalls auf eine getrennte Veranlagung umgestellt werden (freiwillige Selbstveranlagung).

Ab dem 1. Januar 2011 wird die bisherige allgemeine Entwässerungsgebühr damit in folgende Gebührensätze aufgeteilt:

- Schmutzwassergebühr (für Nutzer von Grundstücken  $\geq 1\,000\text{ m}^2$  versiegelte Fläche) wird nach dem Frischwasserbezug ( $\text{€/m}^3$ ) abgerechnet,
- Niederschlagswassergebühr (für Eigentümer von Grundstücken  $\geq 1\,000\text{ m}^2$  versiegelte Fläche) wird flächenbezogen ( $\text{€/m}^2$ ) abgerechnet,
- Abwassergebühr (für Nutzer von Grundstücken  $< 1\,000\text{ m}^2$  versiegelte Fläche) wird nach dem Frischwasserbezug ( $\text{€/m}^3$ ) abgerechnet – sie beinhaltet die Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Im Rahmen der Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr wurde über eine Projektdauer von zwei Jahren eine Vielzahl von Daten durch den Umweltbetrieb Bremen erhoben und ausgewertet, um die erforderlichen Grundlagen zu generieren.

Die hanseWasser wurde mit der Kostenaufteilung des Gesamtaufwands für die Abwasserbeseitigung in den zugehörigen Schmutz- und den zugehörigen Niederschlagswasseranteil beauftragt. Da im Rahmen der Luftbilddauswertung nur die versiegelten Flächen der Grundstücke  $\geq 1\,000\text{ m}^2$  ermittelt wurden, erfolgte die Ermittlung der gesamten versiegelten abflusswirksamen Flächen in der Stadtgemeinde Bremen ebenfalls von der hanseWasser auf Basis der Generalentwässerungspläne.

Die von der hanseWasser ermittelten Daten wurden gutachterlich geprüft und dienen ebenfalls als Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze.

Aus der Auswertung des gesamten Datenmaterials ergeben sich folgende Ergebnisse, die zur Ermittlung der Gebührensätze herangezogen werden:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| • Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung  | 33,09 %                     |
| • Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung  | 66,91 %                     |
| • gesamte versiegelte, an den öffentlichen Kanal angeschlossene Fläche   | 47 601 000 m <sup>2</sup>   |
| • versiegelte, an den öffentlichen Kanal angeschlossene Verkehrsfläche   | 18 908 064 m <sup>2</sup>   |
| • Versiegelte, an den öffentlichen Kanal angeschlossene Fläche der zukünftigen Niederschlagswassergebührenzahler | 21.894.206 m <sup>2</sup> . |

Entsprechend der Zielsetzung, gesonderte Gebührensätze zu ermitteln, unterscheidet die Gebührenbedarfsberechnung nunmehr die Bereiche „Schmutzwasser“, „Niederschlagswasser“, „Abwassergebühr“ und „Schmutzwassersammelgruben“.

Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren werden im Folgenden an dem Gesamtblatt „Abwasserbeseitigung“ erläutert:

- Position 1 – bezogene Leistungen

Im Vergleich zu 2010 sind die Kosten für das Jahr 2011 um 7,8 Mio. € gestiegen. Dies ergibt sich aus drei Faktoren:

- I. Unter Berücksichtigung der Prognosen bezüglich der Abwassermengenänderung wurde aufgrund der prognostizierten Indexentwicklungen von

einer Erhöhung der Entgeltzahlungen an hanseWasser von etwa 1 Mio. € ausgegangen.

- II. Durch die genauere Datenerfassung im Rahmen der Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr haben sich neue Erkenntnisse bezüglich des Verhältnisses versiegelter privater Flächen zu versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, die eine Erhöhung der für den Gebührenhaushalt relevanten Kosten in Höhe von 5,67 Mio. € zur Folge haben.

Als wesentliche Grundlage der für den LV III ermittelten Kosten wurde seinerzeit angenommen, dass die versiegelte öffentliche Verkehrsfläche einen Anteil an der gesamten versiegelten Fläche von etwa 55,5 % ausmacht.

Diese Annahme kann nun aufgrund der aktuell ermittelten Daten nicht mehr aufrecht erhalten werden, da nunmehr ein Anteil der versiegelten öffentlichen Verkehrsfläche an der Gesamtfläche von knapp 40 % ermittelt wurde. Dies bedeutet einen Anteil an den Gesamtkosten der Entwässerung von ungefähr 13 %.

Aufgrund dieser Neuverteilung sind im Rahmen der Ermittlung der für die Gebührenkalkulation relevanten Kosten auch die für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen ansetzbaren Kosten neu ermittelt worden. Die Differenz aus den bisher zu zahlenden und den tatsächlich zu zahlenden Beträgen, ermittelt aus dem jeweiligen Anteil der befestigten Flächen, nämlich 5,67 Mio. €, sind Kosten, die durch den Gebührenhaushalt zu decken sind. Um diesen Betrag wird der Straßenbaulastträger gleichzeitig entlastet. Um dieses auch leistungsvertraglich im LV III bzw. LV I abzubilden, werden Gespräche mit der hanseWasser mit dem Ziel einer entsprechenden Vertragsanpassung geführt.

- III. Darüber hinaus wurden ebenso Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 1,1 Mio. € berücksichtigt. Dies ist darin begründet, dass bei den Kunden, die sich im Rahmen des Selbstauskunftverfahrens nicht gemeldet und ihre Erhebungsbogen nicht zurückgesandt haben, mit Gebührenaufschlägen in ähnlicher Größenordnung zu rechnen ist. Für diese Kunden wird für die Niederschlagswassergebührenfestsetzung erst einmal davon ausgegangen, dass die vorermittelte Fläche zu 100 % an den Kanal angeschlossen ist. Angesichts des aus allen Rückläufen ermittelten durchschnittlichen Einleitgrads von rund 70 % muss damit gerechnet werden, dass von diesen Flächen tatsächlich auch nur zu knapp 70 % Niederschlagswasser in die Kanalisation einleitet und damit gebührenrelevant sind. Es ist davon auszugehen dass demzufolge entsprechende Bescheidkorrekturen erfolgen werden, dies wird bereits jetzt in der Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

- Position 8 Auflösung Zuschüsse und Position 10 Sonstige Umsatzerlöse

Durch die Verlagerung von Konten, die ehemals im Bereich der Umsatzerlöse und ab 2011 unter Auflösung Zuschüsse gebucht werden, ergeben sich Verschiebungen von 8,5 Mio. €.

Auf der Grundlage der neuen Berechnungssystematik ergeben sich die einzelnen Gebührensätze, die für einen Planungszeitraum von drei Jahren kalkuliert wurden, gemäß nachfolgender Gebührenbedarfsrechnung folgendermaßen:

- Schmutzwassergebühr 2,31 €/m<sup>3</sup> Abwasser,
- Niederschlagswassergebühr 0,72 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche,
- Abwassergebühr 2,64 €/m<sup>3</sup> Abwasser,
- Entleerung der Schmutzwassersammelgruben 7,34 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

Die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben wurde um 1,72 € angehoben. Dies ist darin begründet, dass eine seit über 20 Jahren vorhandene Subventionierung aus der allgemeinen Entwässerungsgebühr ab 2011 schrittweise abgebaut werden soll, um langfristig den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Leistung für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben abzubilden. Dieser liegt derzeit bei 20 bis 30 €/m<sup>3</sup>, der sich in vielen Umlandgemeinden auch entsprechend in der dafür erhobenen Gebühr darstellt.



Für das Jahr 2011 wurden bei den Kosten für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben daher die bezogenen Leistungen, neben den Zahlungen an hanseWasser, erstmalig auch um Kosten aus dem Subventionsabbau erhöht; diese Kosten wurden entsprechend bei dem Schmutzwasserkostenanteil für die anderen Gebührensätze reduziert.

Es wird eine Vereinbarung mit hanseWasser angestrebt, die diesen Subventionsabbau durch Kostenverschiebungen auf vertraglicher Basis dokumentiert.

## Gebührenbedarf Abwasserbeseitigung

Nr.	Kosten (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
1	<b>Materialaufwand</b>					
	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe	8	8	9	9	9
	bezogene Leistungen	83.531	84.265	92.095	93.007	94.751
2	<b>Personalaufwand</b>					
	Löhne, Gehälter	553	576	561	572	583
	Sozialabgaben	160	175	162	165	169
3	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	1.044	1.048	1.107	1.107	1.107
4	<b>Sonstige Steuern</b>					
5	<b>Kalkulatorische Kosten</b>					
	Abschreibungen	14.736	14.713	14.769	14.753	14.738
	Zinsen					
6	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>A</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>100.032</b>	<b>100.785</b>	<b>108.703</b>	<b>109.612</b>	<b>111.356</b>

	Erlöse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
7	<b>Gebühren</b>	80.047	81.693			
	Schmutzwasser			29.796	29.649	29.502
	Niederschlagswasser			15.720	15.720	15.720
	Einheitsgebühr			40.534	40.323	40.124
	Sammelgruben			466	452	437
8	<b>Auflösung Zuschüsse</b>	5.843	5.843	14.365	15.178	14.365
9	<b>Entgelte Umlandgemeinden</b>	7.400	6.624	7.400	7.400	7.400
10	<b>Sonstige Umsatzerlöse</b>	9.057	9.057	564	564	585
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	125	126	5	5	5
	Zinserträge	89	93	25	26	25
11	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>B</b>	<b>Gesamterlöse</b>	<b>102.561</b>	<b>103.436</b>	<b>108.876</b>	<b>109.317</b>	<b>108.164</b>

	Ergebnisse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
12	<b>Zwischensumme</b>	2.529	2.651	173	-295	-3.192
13	<b>Rücklagenentnahme</b>					
	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre			1.016		
	b) Über-/Unterdeckung aus 2010				1.325	1.326
	c) Über-/Unterdeckung aus 2011					1.189
	d) Über-/Unterdeckung aus 2012					1.030
	e) Über-/Unterdeckung aus 2013					
	f) Über-/Unterdeckung aus 2014					
<b>C</b>	<b>Über-/ Unterdeckung</b>	<b>2.529</b>	<b>2.651</b>	<b>1.189</b>	<b>1.030</b>	<b>353</b>

## Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser

Nr.	Kosten (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
1	<b>Materialaufwand</b>					
	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe bezogene Leistungen			3 32.724	3 33.048	3 33.664
2	<b>Personalaufwand</b>					
	Löhne, Gehälter			171	174	178
	Sozialabgaben			49	50	52
3	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			337	337	337
4	<b>Sonstige Steuern</b>					
5	<b>Kalkulatorische Kosten</b>					
	Abschreibungen			4.523	4.518	4.513
	Zinsen					
6	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>A</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>37.808</b>	<b>38.130</b>	<b>38.746</b>

	Erlöse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
7	<b>Schmutzwassergebühr</b>			29.796	29.649	29.502
8	<b>Auflösung Zuschüsse</b>			4.399	5.212	4.399
9	<b>Entgelte Umlandgemeinden</b>			3.387	3.387	3.387
10	<b>Sonstige Umsatzerlöse</b>			258	258	268
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			2	2	2
	<b>Zinserträge</b>			8	9	8
11	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>B</b>	<b>Gesamterlöse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>37.850</b>	<b>38.517</b>	<b>37.566</b>

	Ergebnisse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
12	<b>Zwischensumme</b>	0	0	42	387	-1.181
13	<b>Rücklagenentnahme</b>					
	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre			310		
	b) Über-/Unterdeckung aus 2010				404	404
	c) Über-/Unterdeckung aus 2011					352
	d) Über-/Unterdeckung aus 2012					791
	e) Über-/Unterdeckung aus 2013					
	f) Über-/Unterdeckung aus 2014					
<b>C</b>	<b>Über-/ Unterdeckung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>352</b>	<b>791</b>	<b>367</b>

## Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser

Nr.	Kosten (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
1	<b>Materialaufwand</b>					
	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe			2	2	2
	bezogene Leistungen			15.261	15.423	15.727
2	<b>Personalaufwand</b>					
	Löhne, Gehälter			142	145	147
	Sozialabgaben			41	42	43
3	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			279	279	279
4	<b>Sonstige Steuern</b>					
5	<b>Kalkulatorische Kosten</b>					
	Abschreibungen			3.729	3.725	3.721
	Zinsen					
6	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>A</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>19.454</b>	<b>19.616</b>	<b>19.920</b>

	Erlöse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
7	<b>Niederschlagswassergebühr</b>			15.720	15.720	15.720
8	<b>Auflösung Zuschüsse</b>			3.627	3.627	3.627
9	<b>Entgelte Umlandgemeinden</b>					
10	<b>Sonstige Umsatzerlöse</b>					
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			1	1	1
	<b>Zinserträge</b>			6	6	6
11	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>B</b>	<b>Gesamterlöse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>19.354</b>	<b>19.354</b>	<b>19.354</b>

	Ergebnisse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
12	<b>Zwischensumme</b>	0	0	-99	-261	-565
13	<b>Rücklagenentnahme</b>					
	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre			257		
	b) Über-/Unterdeckung aus 2010				335	335
	c) Über-/Unterdeckung aus 2011					157
	d) Über-/Unterdeckung aus 2012					73
	e) Über-/Unterdeckung aus 2013					
	f) Über-/Unterdeckung aus 2014					
<b>C</b>	<b>Über-/ Unterdeckung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>157</b>	<b>73</b>	<b>0</b>

## Gebührenbedarfsberechnung Abwassergebühr

Nr.	Kosten (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
1	<b>Materialaufwand</b>					
	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe bezogene Leistungen			4 43.654	4 44.088	4 44.912
2	<b>Personalaufwand</b>					
	Löhne, Gehälter			248	253	257
	Sozialabgaben			72	73	75
3	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			488	488	488
4	<b>Sonstige Steuern</b>					
5	<b>Kalkulatorische Kosten</b>					
	Abschreibungen			6.517	6.510	6.503
	Zinsen					
6	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>A</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50.982</b>	<b>51.415</b>	<b>52.239</b>

	Erlöse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
7	<b>Einheitsgebühr</b>			40.534	40.323	40.124
8	<b>Auflösung Zuschüsse</b>			6.339	6.339	6.339
9	<b>Entgelte Umlandgemeinden</b>			4.013	4.013	4.013
10	<b>Sonstige Umsatzerlöse</b>			306	306	317
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			2	2	2
	<b>Zinserträge</b>			11	11	11
11	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>B</b>	<b>Gesamterlöse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>51.205</b>	<b>50.994</b>	<b>50.806</b>

	Ergebnisse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
12	<b>Zwischensumme</b>	0	0	223	-422	-1.433
13	<b>Rücklagenentnahme</b>					
	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre			448		
	b) Über-/Unterdeckung aus 2010				585	585
	c) Über-/Unterdeckung aus 2011					671
	d) Über-/Unterdeckung aus 2012					163
	e) Über-/Unterdeckung aus 2013					
	f) Über-/Unterdeckung aus 2014					
<b>C</b>	<b>Über-/ Unterdeckung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>671</b>	<b>163</b>	<b>-14</b>

## Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwassersammelgruben

Nr.	Kosten (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
1	<b>Materialaufwand</b>					
	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe bezogene Leistungen			456	448	448
2	<b>Personalaufwand</b>					
	Löhne, Gehälter Sozialabgaben			1	1	1
3	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			2	2	2
4	<b>Sonstige Steuern</b>					
5	<b>Kalkulatorische Kosten</b>					
	Abschreibungen Gebührenaussfall Zinsen					
6	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>A</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>459</b>	<b>451</b>	<b>451</b>

	Erlöse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
7	<b>Gebühr für Sammelgruben</b>			466	452	437
8	<b>Auflösung Zuschüsse</b>					
9	<b>Entgelte Umlandgemeinden</b>					
10	<b>Sonstige Umsatzerlöse</b>					
	Sonstige betriebliche Erträge Zinserträge					
11	<b>Interne Verrechnungen</b>					
<b>B</b>	<b>Gesamterlöse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>466</b>	<b>452</b>	<b>437</b>

	Ergebnisse (in TEUR)	PLAN 2010	Prognose 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
12	<b>Zwischensumme</b>	0	0	8	1	-13
13	<b>Rücklagenentnahme</b>					
	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre			2		
	b) Über-/Unterdeckung aus 2010				2	2
	c) Über-/Unterdeckung aus 2011					9
	d) Über-/Unterdeckung aus 2012					3
	e) Über-/Unterdeckung aus 2013					
	f) Über-/Unterdeckung aus 2014					
<b>C</b>	<b>Über-/ Unterdeckung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>0</b>

Der Abwassergebührensatz (bei einheitlicher Veranlagung) ist im Vergleich zum bisherigen allgemeinen Entwässerungsgebührensatz (2,87 €/m<sup>3</sup>) gesunken. Hier spiegelt sich die verursachergerechtere Verteilung wider, die durch die Umstellung des Gebührensystems erreicht wird.

Dies bewirkt bei einem durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus mit einem Frischwasserverbrauch von 185 m<sup>3</sup>/Jahr und einer versiegelten Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> eine jährliche Kostenreduzierung von rund 8 % (das entspricht ca. 43 €/Jahr).

Im Vergleich mit anderen deutschen Großstädten<sup>1)</sup> liegen die Gebührensätze für die getrennte Veranlagung im Durchschnitt. Der durchschnittliche Schmutzwassergebührensatz liegt bei 2,12 €/m<sup>3</sup> (Gebührensätze von 0,98 €/m<sup>3</sup> bis 3,42 €/m<sup>3</sup>). Der durchschnittliche Niederschlagswassergebührensatz liegt bei 0,91 €/m<sup>2</sup> (Gebührensätze von 0,24 €/m<sup>2</sup> bis 1,84 €/m<sup>2</sup>).

Zu 6.

Durch Einfügen der neuen §§ 4 bis 6 werden die bisherigen §§ 6 und 7 nun die §§ 9 und 10. In § 10 Abs. 2 ist der Verweisungshinweis anzupassen.

Zu 7.

Die Ergänzung der Regelungen zu den Gebührenschuldern ist erforderlich, da die Niederschlagswassergebühr eine grundstücksbezogene Gebühr ist und grundsätzlich vom Grundstückseigentümer, vom Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte zu zahlen ist.

Zu 8.

Durch Einfügen der neuen §§ 4 bis 6 werden die bisherigen §§ 9 bis 10 nun die §§ 12 bis 13. Durch Ortsgesetz vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 367) wurden die Bremer Entsorgungsbetriebe auf den Eigenbetrieb „Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ übergeleitet. Deshalb ist eine Neubenennung der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde erforderlich.

Zu 9.

Durch Einfügen der neuen §§ 4 bis 6 wird der bisherige § 11 nun § 14.

## **Zu Artikel 2**

Zu 1.

Die Änderungen der genannten Begriffe stellt lediglich eine Klarstellung zu den Begrifflichkeiten im § 10 Abs. 3 EOG dar.

Zu 2.

Die Aufnahme des Nachweises über die Niederschlagswasserflächen steht im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr und ist erforderlich, um entweder bei Neubauvorhaben oder bei erheblichen baulichen Veränderungen auf Grundstücken gleich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr zu haben.

Zu 3.

Die Vorlagepflicht des Nachweises nach § 12 b Nr. 10 durch den Bauherrn dient ebenfalls als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr für die neu entstandene bebaute und befestigte (versiegelte) Fläche.

Zu 4.

Die Herabsetzung der Mindestgröße von Schmutzwassersammelgruben von acht auf sechs Kubikmetern folgt den neueren Erkenntnissen zu dezentralen Lösungen für die Abwasserbeseitigung. Außerdem wird damit die Abwasserbeseitigung in künftigen möglichen Wochenendhausgebieten erleichtert.

Zu 5.

Die Änderung des Grenzwertes für schwerflüchtige lipophile Stoffe geht auf eine Empfehlung des DWA-Merkblatts DWA-M 115-2 zurück. Danach wird der höhere

<sup>1)</sup> Gemäß der Düsseldorfer Städteumfrage 2009 zum Thema Abwassergebühren.

Grenzwert für derartige Stoffe als sachgerecht und angemessen bewertet. Um den berechtigten Interessen der betroffenen Einleiter entgegen zu kommen, ist die Anhebung des Grenzwerts erforderlich.

**Zu Artikel 3**

Wegen der vielfachen Änderungen der Regelungen des Entwässerungsgebührenortsgesetzes und der neuen Systematik des Ortsgesetzes soll es wegen der besseren Lesbarkeit neu bekannt gemacht werden.

**Zu Artikel 4**

Artikel 3 enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.